

Reglement für die Anlagekommission der ETH Zürich

vom 17. November 2009 (Stand 1. Oktober 2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 28 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003¹

verordnet:

1. Abschnitt: Auftrag und Zusammensetzung der Anlagekommission

Art. 1 Allgemeiner Auftrag

Die Anlagekommission der ETH Zürich berät den Vizepräsidenten Finanzen & Controlling bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Anlagestrategie und der Verwaltung der Drittmittel durch externe Vermögensverwalter und sie überwacht die Einhaltung der Anlagestrategie.

Art. 2 Zusammensetzung

- 1 Die Anlagekommission ist eine ständige beratende Kommission des Vizepräsidenten Finanzen & Controlling und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- 2 Präsident der Anlagekommission ist Kraft seiner Funktion der Vizepräsident für Finanzen & Controlling.
- 3 Als Mitglieder der Anlagekommission wählbar sind Personen, die dem Lehrkörper oder der Verwaltung der ETH angehören, und Personen, die über ausgewiesene Fachkenntnisse im Bereich der institutionellen Vermögensverwaltung und des Tresorerie-Managements verfügen.
- 5 Sie dürfen nicht Mitarbeiter einer im Rahmen des Asset-Managements beauftragen Bank oder Vermögensverwaltungs-Firma sein.

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Wahl der Mitglieder der Anlagekommission erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen & Controlling.
- 2 Die Kommissionsmitglieder werden auf vier Jahre ernannt². Wiederwahl ist möglich.
- 3 In besonderen Fällen kann die Schulleitung Kommissionsmitglieder auf eine kürzere Amtsdauer ernennen.

2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben

Art. 4 Organe

Die Organe der Anlagekommission sind:

- a. die Gesamtkommission
- b. die Subkommissionen
- c. das Sekretariat

¹ RSETHZ 201.021

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15. September 2015, in Kraft seit 1. Oktober 2015

Art. 5 Gesamtkommission

- 1 Die Aufgabe der Gesamtkommission besteht im Wesentlichen darin, den Vizepräsidenten für Finanzen & Controlling bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Drittmittelanlagen gemäss Ziffer IV Tresoreriereglement und der Anlagestrategie zu beraten.
- 2 Die Gesamtkommission kann Gutachten einholen und zu ihren Sitzungen ETH-interne oder ETH-externe Sachverständige beiziehen.

Art. 6 Subkommissionen

- 1 Zur Vorbehandlung von Geschäften können Subkommissionen gebildet werden. Diese bereiten die Geschäfte gemäss Art. 5 vor und stellen Antrag an die Gesamtkommission.
- 2 Jede Subkommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Gesamtkommission aus ihren Mitgliedern bestimmt werden.
- 3 Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Art. 7 Sekretariat

- 1 Das Sekretariat der Anlagekommission führt der Leiter Rechnungswesen. Der Tresoreriecontroller ist Mitglied des Sekretariats.
- 2 Das Sekretariat koordiniert die Arbeit der Gesamtkommission.

Art. 8 Sitzungen

- 1 Die Organe der Anlagekommission treten so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.³ Zu den Sitzungen der Gesamtkommission und des Büros lädt die Präsidentin oder der Präsident ein; zu den Sitzungen der Subkommissionen laden deren Vorsitzende ein.
- 2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann jederzeit eine Sitzung der Gesamtkommission verlangen.
- 3 Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Der Präsident oder die Präsidentin kann weitere Personen als Gäste (z.B. unabhängige externe Anlageexperten) ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
- 4 Die Sitzungen und Protokolle der Anlagekommission sind nicht öffentlich.

Art. 9 Konsultativbeschlüsse, Ausstand

- 1 Alle Organe können nur Konsultativbeschlüsse fassen. Dazu müssen mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sein. Die Konsultativbeschlüsse aller Organe sind für den Vizepräsidenten Finanzen & Controlling nicht bindend.
- 2 Ausnahmsweise können Konsultationen auch auf dem Zirkularweg durchgeführt werden, wenn nicht eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.
- 3 Die Mitglieder der Organe legen Interessenkonflikte offen und treten gegebenenfalls in Ausstand.
- 4 Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll, das auch die wichtigsten Inhalte der Diskussion zu den einzelnen Traktanden enthält.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15. September 2015, in Kraft seit 1. Oktober 2015

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. November 2009 in Kraft.

Zürich, den 17. November 2009

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Delegierte: Hugo Bretscher